

Schweizer. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 41

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

X. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. Januar 1895.

Wochenspruch: Mit Gott begonnen Ist schon gewonnen.

Schweizer. Gewerbeverein!

Kreis Schreiben Nr. 146

an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins.

(Schluß).

Arbeitsnachweis für junge Handwerker.

Schon im Februar 1887 und sodann wieder im März 1893 haben wir auf erfolgte Anregung den Sektionen die Frage zur Begutachtung vorgelegt, wie den aus der Lehre tretenden jungen Handwerkern mit Hilfe der Sektionsvorstände oder Lehrlingsprüfungskommissionen eine geeignete Arbeitsstelle nachgewiesen werden könnte. Unsere diesbezüglichen Vorschläge fanden nicht die genügende Unterstützung der Sektionen, um einen praktischen Erfolg des Arbeitsnachweises erwarten zu lassen.

Im November 1893 haben wir durch Kreis Schreiben No. 137 den Sektionen mitgeteilt, daß die Zentralprüfungskommission trotz der bisherigen geringen Anteilnahme der Sektionen die angeregte Einrichtung als Bedürfnis betrachte; es erscheine ihr jedoch unzweckmäßig, hierfür eine besondere Organisation zu schaffen. Sie habe deshalb beschlossen, die mehrmals befürwortete Organisation eines gegenseitigen Arbeitsnachweises für junge Handwerker versuchsweise vom Schweiz. Gewerbeverein aus an Hand zu nehmen. Die Organisation solle sich vorläufig auf das Inland beschränken. Erst nach günstigen Ergebnissen und gemachten Erfahrungen

sei eine bezügliche Vereinbarung mit benachbarten Landes-Gewerbeverbänden anzustreben.

Auf den Antrag der Zentralprüfungskommission hat nun unser Zentralvorstand am 30. November d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Der Schweizer. Gewerbeverein erklärt sich bereit, solchen jungen Handwerkern, welche eine von ihm organisierte Belehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben und sich bei einem tüchtigen Meister weiter auszubilden wünschen, auf Verlangen seine Vermittlung für Beschaffung einer geeigneten Arbeitsstelle eintreten zu lassen.

Dieser Arbeitsnachweis wird vom Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins unentgeltlich besorgt, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Anmeldung des Arbeitsuchenden muß durch Vermittlung oder mit schriftlicher Empfehlung eines Sektionsvorstandes bezw. einer Prüfungskommission erfolgen und folgende Angaben enthalten: Namen, Beruf, Alter und Heimat des Arbeitsuchenden; Zeit, Ort und Ergebnisse der von ihm absolvierten Belehrlingsprüfung; Name und Wohnort des Lehrmeisters; Besuch von Fortbildungs- oder Fachschulen. Zu diesem Zwecke werden den Sektionen Anmeldeformulare zur Verfügung gestellt.

2. Das Sekretariat besorgt die Ausschreibung nach gleichmäßiger Form in den für jeden Einzelfall geeignetsten gewerblichen Fachblättern.

3. Die bezüglichen Inserationskosten für höchstens zweimalige Einrückung in nicht mehr als drei Fachblättern übernimmt die Vereinskasse. Weitergehende Inserationen

erfolgen auf Kosten der Arbeitsuchenden. Mit den Verlegern der gewerblichen Fachblätter wird behufs Erzielung möglichst günstiger Insertionsbedingungen eine Vereinbarung getroffen.

4. Die beim Sekretariat oder betreffenden Sektionsvorstand eingehenden Offerten werden dem Arbeitsuchenden zugestellt.

5. Die Sektionsvorstände bzw. lokalen Prüfungskommissionen werden verpflichtet, jeweilen während der Lehrlingsprüfung die Teilnehmer auf diesen Arbeitsnachweis aufmerksam zu machen, allfällige Wünsche derselben vorzumerken und bezügliche Arbeitsgesuche dem Sekretariate des Schweizer Gewerbevereins beförderlich, entsprechend den Vorschriften in Ziff. 1 hievon, einzureichen.

6. Die Sektionsvorstände sind ferner verpflichtet, alle Informationen des Sekretariates über die Verhältnisse der Arbeitsuchenden oder der eine Arbeitsstelle offerierenden Arbeitgeber gewissenhaft und thunlichst bald zu beantworten.

7. Ueber alle Arbeitsstellengesuche und deren Erledigung wird ein fortlaufendes Register geführt.

Wir ersuchen die Sektionsvorstände, von diesen Beschlüssen Notiz nehmen und dieselben bei allfälligen Anmeldungen von Arbeitsuchenden, namentlich aber bei Gelegenheit der Lehrlingsprüfungen beachten zu wollen.

Beziehungen der Gewerbenuseen zu den Gewerbe- und Berufsvereinen. Der Zentralvorstand hat in seiner ersten Sitzung vom 8. September u. a. über die Frage beraten: „Was kann der Schweizerische Gewerbeverein anstreben behufs ausgedehnter Benutzung von schweizer. Rohstoffen und Halbfabrikaten, sowie Motoren und Werkzeugmaschinen, welche für das Kleingewerbe sich eignen.“ Eine Subkommission wurde mit der näheren Prüfung genannter Frage beauftragt und diese fand es für angezeigt, die Angelegenheit auch durch eine Konferenz von Vertretern der Gewerbenuseen und höhern gewerblichen Bildungsanstalten begutachten zu lassen. Das Protokoll dieser am 12. Oktober in Zürich stattgefundenen Konferenz liegt nun im Drucke vor und wird sowohl den Teilnehmern derselben als unsern Sektionen übermittelt.*)

Für den leitenden Ausschuss:

Der Vice-Präsident:
Ed. Voos-Zegher.
Der Sekretär:
Werner Krebs.

Zur Erinnerung.

Am 15. Januar läuft die Anmeldefrist für Meister, welche sich beim Schweizer Gewerbeverein um einen Zuschuß zum Lehrgeld für gut durchgeführte Berufslehre bewerben wollen, ab. Wer eine Bewerbung beabsichtigt, möge nicht veräumen, unverzüglich die betreffenden Anmeldeformulare beim Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins in Zürich zu verlangen, da verspätet eingehende Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Verbandswesen.

Schweizerische Gewerbe- und Handwerker-Gilde. Von der „Schweizerischen Sozial-Liga“ ausgegangen, hat sich in Zürich eine Vereinigung von Handwerksmeistern und Gesellen gebildet, welche unter oben angeführtem Titel die Handwerker wieder dem Handwerk zuführen möchte. Die Gilde befaßt sich weder mit Politik noch mit denjenigen Aufgaben, an deren Lösung die bestehenden Gewerbs- und Handwerksvereine arbeiten, sondern sie sucht speziell eine Vereinigung zwischen Meistern und Gesellen anzubahnen, damit Arbeits- und Lohnfragen auf gutlichem Wege entschieden werden können und

*) Die vom Zentralvorstand gefaßten Anträge sind bereits in Nr. 37 d. Bl. mitgeteilt worden. Die Red.

das Verhältnis zwischen Meister und Geselle wieder mehr das Gepräge jener Zeit bekomme, von der man behauptet, daß während ihrer Dauer das Handwerk einen goldenen Boden gehabt habe. („N. Z. Z.“)

Der Schlossermeister-Verein Luzern hat in seiner Sitzung beschlossen, dem Gewerbeverein zu handen der Lehrlingsprüfungen für die zwei erstprämiierten Schlosserlehrlinge die Ausgabe „Gitterarbeiten“ von Meister David Theiler in Zürich gratis zu verabfolgen. Verdient Nachahmung!

Verschiedenes.

Lehrlingsprüfungen und Lehrlingsarbeiten. In einer Versammlung der diesjährigen Experten für die Lehrlingsprüfungen in Basel berichtete Hr. Willeumier-Schetty, Mitglied der Zentralprüfungskommission, über die Aufgabe der Experten. Wir entnehmen diesem Berichte nach der neuen „Gewerbe-Zeitung“ folgende, allgemein beherzigenswerte Stelle: Der Bericht rügt hauptsächlich die Anfertigung von Schaustücken von Seiten vieler Lehrlinge, die eigentlich über den Rahmen des Könnens derselben hinausgehen, besonders im Schreinerberufe, welcher meist am stärksten vertreten ist. Statt Arbeiten aus Tannenholz werden meist furnierte Möbel geliefert, an welchen der Anteil des Lehrlings oft schwer bestimmt werden kann. So wurde letztes Jahr ein Lehrling mit einem zweiten Preis für eine Kommode prämiert, während er hernach als Geselle nicht imstande war, eine solche herzustellen. Dieser Umstand zeigt, wie notwendig es ist, auf das einfache zurückzukommen. Die Experten betonen, daß es gar nicht in ihrer Absicht liege, schwierige Arbeiten aufzugeben, oft aber dem Widerstand des Lehrmeisters und Lehrlings bei einfachen Aufgaben begegnen, welche letzterer zurücksetze, wenn er kein feines Möbel machen dürfe. — Es wurde von der Kommission beschlossen, daß dieses Jahr nur Tannenholz verarbeitet werden dürfe und daß der Experte allein das Recht habe, die Arbeit zu bestimmen; er handelt in diesem Falle vollständig im Sinne der Prüfungskommission; wer sich nicht fügen will, wird von der Liste gestrichen.

Die Aktiengesellschaft der Maschinenfabrik von Theodor Bell u. Cie. in Kriens hat kürzlich die 44. Papiermaschine zur Ablieferung gebracht. Es ist dies die größte der in Kriens bis jetzt erstellten derartigen Maschinen. Dieselbe hat im aufgestellten Zustande bei $3\frac{1}{2}$ m Breite und 3 m Höhe eine Länge von 33 m und wiegt mit dem dazu gehörigen Getriebe ca. 130,000 Kilo. An der Maschine befinden sich im ganzen 184 verschiedene Walzen und Cylinder. Die mittlere Geschwindigkeit, mit der das Papier die Maschine verläßt, beträgt ca. 60 m per Minute, die Produktion an fertigem Papier mit dieser einen Maschine ca. 8000 Kilo in 24 Stunden oder ca. 2,400,000 Kilo in einem Jahr.

Holzindustrie im Berner Oberland. Dieser Tage erreichte der Parkettverband der Parkett- und Chalet-Fabrik Interlaken (Aktiengesellschaft) die Ziffer von einer Million Quadratmeter. Es repräsentieren also die von diesem Etablissement unter der gleichen Firma fabrizierten Parketts (in Privatbetrieb arbeitete die Fabrik schon ca. 18 Jahre früher) eine Fläche von 100 Hektaren, gleich 270 Fußballfelder, 5555 mittlere Zimmer von 18 Quadratmeter Inhalt, gleich 4000 mittlere Bauten mit je 250 Quadratmeter parkettierten Lokalitäten. Die hiezu verarbeiteten Schnittwaren sind auf 1,250,000 Quadratmeter zu schätzen, zu deren Produktion es 55,000 Festmeter Rundholz bedurfte. Ganz respektable Ziffern, welche fortdauernde Prosperität des Unternehmens wünschen lassen!

Wasserkräfte im Glarnerlande. Vom Gemeinderat Schwanden sind der Regierung die einverlangten Pläne für das projektierte Elektrizitätswerk am Sernft und von der Bönischkorporation Pläne und Baubeschrieb über das Projekt zur Tieferlegung des Abflusses des Rönthalersees eingereicht